

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 7	DIENSTAG, DEN 14. FEBRUAR	2012
Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 2012	Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes 3011-1	37
31. 1. 2012	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes 1101-2	38
31. 1. 2012	Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	38
6. 2. 2012	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil St. Georg (Soziale Erhaltungsverordnung St. Georg) 2130-1-3	39
6. 2. 2012	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil St. Pauli (Soziale Erhaltungsverordnung St. Pauli) 2130-1-3	41
6. 2. 2012	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts in Hamburg 222-1-1	43

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 31. Januar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. drei aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts,“.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

2. In § 18 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „oder 2“ gestrichen.
3. In § 31 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mehrere Rechtsgebiete umfassen und“ gestrichen.
4. § 32 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In rechtsgebietsübergreifenden Schwerpunktbereichen müssen die Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs abdecken.“

Ausgefertigt Hamburg, den 31. Januar 2012.

Der Senat

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 31. Januar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421), wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 Absatz 3 werden die Beträge „40.390 Euro“, „1.247 Euro“ und „414 Euro“ durch die Beträge „41.057 Euro“, „1.268 Euro“ und „421 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 31. Januar 2012.

Der Senat

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 31. Januar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 554), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Jedes Mitglied erhält ab dem 1. Januar 2012 ein monatliches Entgelt von 2.500 Euro.“
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „2.600“ durch die Zahl „2.649“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 31. Januar 2012.

Der Senat

Verordnung
zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
für ein Gebiet im Stadtteil St. Georg
(Soziale Erhaltungsverordnung St. Georg)

Vom 6. Februar 2012

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Erhaltungsgebiet festgesetzt. In dem Erhaltungsgebiet bedürfen der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), bedarf.

(2) Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Holzdam 39, Rautenbergstraße bis Alstertwiete, Alstertwiete in nördliche Richtung bis auf Höhe Hausnummer 30, in gerader Linie in nordöstliche Richtung entlang der rückwärtigen Gebäudegrenze der Alstertwiete 5, 7, 9, weiter entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 2151 (Alstertwiete 15) und 1688 (Koppel 3, 5, 7) der Gemarkung St. Georg Nord, nordöstliche Grenze des Flurstücks 1688 bis auf Höhe der Bebauung Koppel 17 r, in gerader Linie zwischen den Gebäuden Koppel 17 m und 17 r durch, nordwestliche und nordöstliche Grundstücksgrenze Koppel 23/29 bis Koppel, Koppel in nordöstliche Richtung bis Hausnummer 48/50, von hier aus in nordwestliche Richtung in gerader Linie entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Gurlittstraße 37, 35, 33, 31, 27 bis Hausnummer 25; von hier aus in nordöstliche Richtung in gerader Linie parallel zur Koppel über die westliche Grundstücksgrenze der Schmilinskystraße 10 bis Schmilinskystraße, über die Straße gegenüber entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Schmilinskystraße 9 bis zur hinteren Grundstücksgrenze, von hier aus in gerader Linie parallel zum Straßenzug Koppel entlang der hinteren Bebauung der an der Koppel liegenden Grundstücke bis zum eingeschossigen Gebäudeteil des Grundstücks An der Alster 10, entlang der nordöstlichen Grenze der eingeschossigen Bebauung des Grundstücks An der Alster 10, in südöstliche Richtung über die Koppel bis gegenüber zur Lohmühlenstraße 6, nordöstliche Grundstücksgrenze der Lohmühlenstraße 6 bis Lange Reihe, schräg über Lange Reihe in südöstliche Richtung bis Bülastraße, Bülastraße bis Rostocker Straße, Am Lohmühlenpark bis Brennerstraße 90/92, nordöstliche Grund-

stücksgrenze Brennerstraße 90/92 bis Mitte des Baublocks, von hier in gerader Linie in südwestliche Richtung parallel zur Brennerstraße bis Stiftstraße 29, Stiftstraße in südöstliche Richtung bis auf Höhe Hausnummer 46, von hier aus in nordöstliche Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Hesse-Stifts bis zum Ende des Grundstücks, von hier aus senkrecht in südöstliche Richtung entlang der Wismarer Straße bis Minenstraße, Minenstraße bis Stiftstraße, Stiftstraße in südöstliche Richtung bis Ferdinand-Beit-Straße, Ferdinand-Beit-Straße bis Lindenstraße, Lindenstraße in südliche Richtung weiter bis Adenauerallee, Adenauerallee bis Kreuzweg, Kreuzweg in nördliche Richtung bis Steindamm, Steindamm in südliche Richtung bis Steintorweg, Steintorweg bis Bremer Reihe, Robert-Nhil-Straße bis Ellmenreichstraße, Ellmenreichstraße in östliche Richtung bis Hansaplatz, Baummeisterstraße in Richtung Nordwesten bis Lange Reihe, Lange Reihe in westliche Richtung bis Kirchenallee, über die Kirchenallee zwischen den Grundstücken Kirchenallee 23 und 24 weiter bis zur rückwärtigen Grundstücksgrenze Kirchenallee 24, von hier aus in nördliche Richtung entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen Kirchenallee 24–26, weiter entlang der nördlichen Grundstücksgrenze Holzdam 53 bis Holzdam, Holzdam in nördliche Richtung bis Rautenbergstraße.

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen,
Zustimmungen, Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich werden

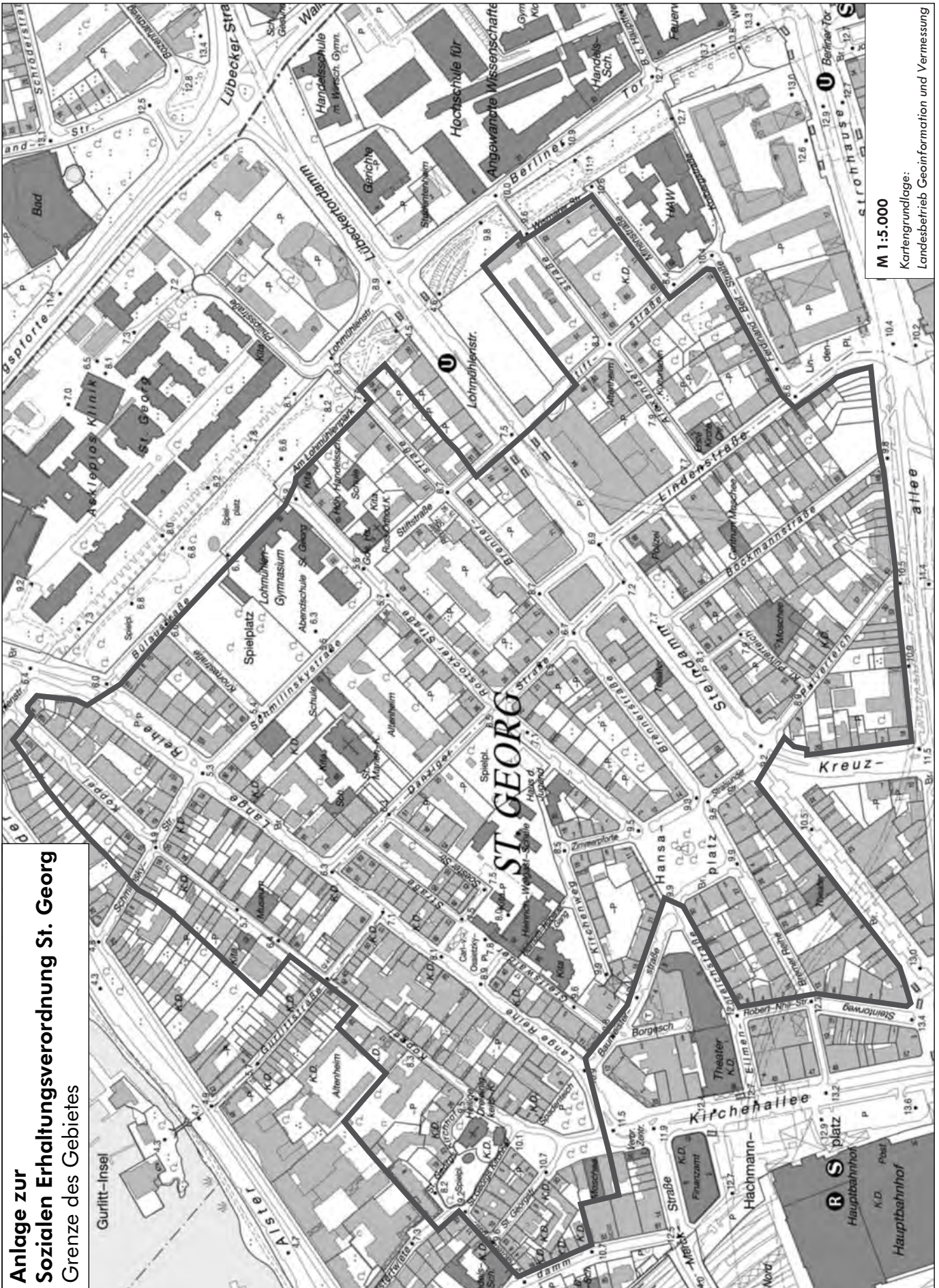
1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 6. Februar 2012.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

**Anlage zur
Sozialen Erhaltungverordnung St. Georg**
Grenze des Gebietes



M 1:5.000
Kartgrundlage:
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Verordnung
zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
für ein Gebiet im Stadtteil St. Pauli
(Soziale Erhaltungsverordnung St. Pauli)

Vom 6. Februar 2012

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Erhaltungsgebiet festgesetzt. In dem Erhaltungsgebiet bedürfen der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), bedarf.

(2) Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Stresemannstraße 54, Stresemannstraße in südöstliche Richtung bis Neuer Pferdemarkt/Ecke Neuer Kamp, Neuer Kamp bis Marktstraße, Marktstraße bis Laeiszstraße, Laeiszstraße bis Vorwerkstraße, Vorwerkstraße bis Grabenstraße, Grabenstraße in nördliche Richtung bis Flora-Neumann-Straße, Flora-Neumann-Straße bis Karolinenstraße, Karolinenstraße in südliche Richtung bis Karolinenplatz, Karolinenplatz bis Feldstraße, Feldstraße bis Neuer Kamp, Neuer Kamp bis Neuer Pferdemarkt, Neuer Pferdemarkt in südliche Richtung bis Budapester Straße, Budapester Straße bis Simon-von-Utrecht-Straße, Simon-von-Utrecht-Straße bis Kleine Seilerstraße, Kleine Seilerstraße über Reeperbahn/Spielbudenplatz bis Beim Trichter, Beim Trichter bis Zirkusweg, Zirkusweg in

südwestliche Richtung bis Bernhard-Nocht-Straße, Bernhard-Nocht-Straße in westliche Richtung bis Davidstreppe, Davidstreppe bis St. Pauli Hafensstraße, St. Pauli Hafensstraße in westliche Richtung bis Antonistraße, Antonistraße bis Hein-Köllisch-Platz, über Hein-Köllisch-Platz bis Trommelstraße, Trommelstraße bis Pepermölenbek, Pepermölenbek in nördliche Richtung bis Holstenstraße, Holstenstraße bis Kleine Freiheit, Kleine Freiheit bis Bernstorffstraße, Bernstorffstraße bis Stresemannstraße.

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen,
Zustimmungen, Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 6. Februar 2012.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage zur Sozialen Erhaltungsverordnung St. Pauli Grenze des Gebietes



Kartengrundlage:
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
des öffentlichen Rechts in Hamburg

Vom 6. Februar 2012

Auf Grund von § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 434), geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 407), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 11. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2007 S. 440, 2009 S. 92) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage zur Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts in Hamburg vom 21. Januar 2003 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 24. September 2009 (HmbGVBl. 2009 S. 337, 2010 S. 660), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nummer 1.2.57 erhält folgende Fassung:

„1.2.57 Kirchengemeindeverband der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost“.

2. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 1.1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.

2.2 Hinter Nummer 1.1 wird folgende Nummer 1.2 eingefügt:

„1.2 Synodalverband VIII der Evangelisch-reformierten Kirche“.

Hamburg, den 6. Februar 2012.

Die Senatskanzlei

